

Satzung
über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid
(Friedhofsgebührensatzung)

vom xx.12.2005

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am xx.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der ihr durch den Betrieb der kommunalen Friedhöfe entstehenden Kosten Gebühren für die Inanspruchnahme der Friedhöfe sowie für sonstige Leistungen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.
- (2) Gebührensschuldner ist
 - a) derjenige, der die Leistungen der Stadt Lüdenscheid veranlasst,
 - b) derjenige, der die Einrichtungen der Stadt Lüdenscheid in Anspruch nimmt.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2
Heranziehung und Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 3
Höhe der Gebühr

- (1) Für die Verleihung eines Nutzungsrechtes an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:
 - 1) bei Wahlgrabstätten
 - a) 1. Grabstelle 897,00 €
 - b) jede weitere Grabstelle 808,00 €
 - c) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr 30,00 €
 - 2) bei Reihengrabstätten
 - a) für Verstorbene unter fünf Jahren 458,00 €
 - b) für Verstorbene ab fünf Jahren 736,00 €
 - 3) bei Reihenpflegegrabstätten 879,00 €
 - 4) bei anonymen Reihengrabstätten 807,00 €

5) bei Urnenwahlgrabstätten	
a) 1. Grabstelle	413,00 €
b) jede weitere Grabstelle	368,00 €
c) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	17,00 €
6) a) bei Urnenwahlgrabstätten, Sondergröße	1.714,00 €
b) für die Verlängerung je Jahr	70,00 €
7) bei Urnenreihengrabstätten	341,00 €
8) bei Urnenreihenpflegegrabstätten	404,00 €
9) bei anonymen Urnenreihengrabstätten	368,00 €
(2) An Bestattungsgebühren einschließlich der 1. Grabaufmachung werden folgende Gebühren erhoben:	
1) bei Wahlgrabstätten, je Stelle	834,00 €
2) bei Reihengrabstätten für Verstorbene unter fünf Jahren	417,00 €
3) bei Reihengrabstätten, Reihenpflegegrabstätten, anonymen Reihengrabstätten für Verstorbene ab fünf Jahren	554,00 €
4) bei Urnenwahlgrabstätten je Stelle, Urnenreihengrabstätten und bei anonymen Urnenreihengrabstätten	234,00 €
5) bei Urnenwahlgrabstätten, Sondergröße, je Stelle	281,00 €
(3) Für Urnen, die zeitgleich in Urnenreihengemeinschaftsgrabstätten beigesetzt werden, können die Gebühren abweichend von den Absätzen 1 und 2 nach Aufwand erhoben werden.	
(4) Für jede weitere Grabaufmachung werden folgende Gebühren erhoben:	
1) bei Wahlgrabstätten, je Stelle	186,00 €
2) bei Reihengrabstätten	
a) für Verstorbene unter fünf Jahren	93,00 €
b) für Verstorbene ab fünf Jahren	140,00 €
3) bei Urnenwahlgrabstätten je Stelle und bei Urnenreihengrabstätten	47,00 €
4) bei Urnenwahlgrabstätten, Sondergröße, je Stelle	93,00 €
(5) Für Umbettung von Leichen und Urnen auf demselben Friedhof werden folgende Gebühren erhoben:	
1) bei Erdbestattungen je Grab	1.790,00 €
2) bei Urnenbestattungen je Grab	186,00 €

(6) Bei Ausbettungen von Leichen und Urnen zur Überführung auf einen anderen Friedhof werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|----------------------------------|----------|
| 1) bei Erdbestattungen je Grab | 837,00 € |
| 2) bei Urnenbestattungen je Grab | 93,00 € |

(7) Für die Benutzung der Trauerhalle und Leichenkammer werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| 1) Benutzung der Trauerhalle für eine Trauerfeier | 230,00 € |
| 2) Benutzung einer Leichenkammer | 65,00 € |

(8) Für die Bearbeitung eines Antrages / einer Anzeige zur Aufstellung eines Grabmales oder einer sonstigen Grabanlage wird eine Gebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lüdenscheid, Tarif Nr. 4.1 in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 21.03.2001 außer Kraft.

—

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, .12.2005

Der Bürgermeister

Dzewas